



Hessischer
Bauernverband

Positionspapier Kommunalwahl 2026 des Hessischen Bauernverbandes

Allgemeines

Die Landwirtschaft ist ein prägender Bestandteil des ländlichen Raums in Hessen – kulturell, landschaftlich und insbesondere wirtschaftlich. Im Jahr 2023 bewirtschafteten rund 15.300 landwirtschaftliche Betriebe eine Fläche von insgesamt 766.700 Hektar. Ein Großteil dieser Betriebe sind familiengeführte Einzelunternehmen, darunter auch viele Nebenerwerbsbetriebe.

Diese Betriebe sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche bilden das wirtschaftliche Rückgrat des ländlichen Raums. Sie schaffen wohnortnahe Arbeitsplätze, stärken regionale Wirtschaftskreisläufe und bieten Perspektiven für die Menschen in den Dörfern. Gleichzeitig leisten sie einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Pflege und Nutzung der hessischen Kulturlandschaft.

Landwirtschaftliche Betriebe sind standortverbundene Unternehmen, die Stabilität und wirtschaftliche Stärke in die Regionen bringen. Durch ihre vielfältigen Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern, Abnehmern und Dienstleistern fördern sie ein lebendiges wirtschaftliches Netzwerk. Darüber hinaus engagieren sich die dahinterstehenden Familien in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen – etwa in der Feuerwehr, in Vereinen, Kirchen, Parteien oder anderen Organisationen – und tragen so maßgeblich zu einem lebenswerten ländlichen Raum bei.

Viele kommunalpolitische Entscheidungen wirken sich unmittelbar auf die Landwirtschaft aus und beeinflussen ihre wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich. Umso wichtiger ist es, dass die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe auch auf kommunaler Ebene konsequent vertreten werden. Die aktive Einbindung von Orts- und Kreislandwirten ist daher unverzichtbar und trägt entscheidend zu einer praxisnahen und erfolgreichen Umsetzung kommunaler Vorhaben bei.

Vor diesem Hintergrund richtet der Hessische Bauernverband im Hinblick auf die Kommunalwahlen am 15. März 2026 folgende Forderungen an die politischen Entscheidungsträger in den Kommunen:

Kurzforderungen

1. Wir fordern den wirksamen **Schutz fruchtbarer Böden** durch **Begrenzung des Flächenentzugs, Vorrang für Innenentwicklung** und **kooperative Lösungen** statt zusätzlicher Auflagen.
2. Wir fordern den **Flächenverbrauch für Kompensationsmaßnahmen zu minimieren**. Vorrang haben Eingriffsflächen, bestehende Ökokonten und vorhandene Ökopunkte. Kommunen sollen Potenziale im ländlichen Raum analysieren, agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 BNatSchG wahren und produktionsintegrierte Ansätze fördern. Ein gezielter Flächenerwerb durch Kommunen ist zu vermeiden.
3. Wir fordern, **baurechtliche Privilegien für landwirtschaftliche Betriebe praxisnah** und **bürokratiearm** umzusetzen – **Entwicklung statt Einschränkung!**
4. Wir fordern, **landwirtschaftliche Flächen** besser vor **außerlandwirtschaftlichem Erwerb** zu **schützen**. Das Grundstücksverkehrsgesetz muss konsequent durch die zuständigen Behörden angewendet werden – unabhängig vom Käuferstatus.
5. Wir fordern, **regionale Erzeugung** und **Vermarktung** aktiv zu fördern – durch passende Ausschreibungen, faire Kostenstrukturen und die Einbindung regionaler Produkte in Verpflegung und Veranstaltungen.
6. Wir fordern daher eine flächendeckende, stabile und **leistungsfähige Mobilfunk- und Breitbandversorgung** auch außerhalb von Ballungszentren und Ortskernen, damit Landwirtschaft und ländlicher Raum gleichermaßen von **Digitalisierung, Wettbewerbsfähigkeit** und **gesellschaftlicher Teilhabe** profitieren können.
7. Wir fordern eine **flächendeckende, bedarfsgerechte** und **verlässliche Daseinsvorsorge** im **ländlichen Raum**, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern.
8. Wir fordern, dass **Trinkwasserschutz** landwirtschaftliche Betriebe nicht einseitig belasten darf. Kommunen müssen **Kooperationen** fördern, Einschränkungen entschädigen und Infrastruktur vorrangig instandsetzen – statt Prestigeprojekten.
9. Wir fordern, **Gewässerunterhaltung** nicht aus Kosten- oder Naturschutzgründen zu vernachlässigen. Landwirte und Verbände sind bevorzugt mit der Pflege zu beauftragen. Kommunen sollen ihr Vorkaufsrecht für Gewässerrandstreifen nur zurückhaltend nutzen.
10. Wir fordern, **landwirtschaftliche Flächen** zu schützen, **Biogas** strategisch einzubinden und **Flächenausverkauf durch Energieprojekte** vermeiden.

11. Wir fordern, **Hebesätze mit Augenmaß** festzulegen und **landwirtschaftliche Flächen** bei der **Grundsteuer C auszunehmen** – für faire Belastung und Wettbewerbsbedingungen.
12. Wir fordern, dass die **Erhebung von Beiträgen** für den **Straßenausbau** sowie **Wasser- und Abwassergebühren** unter besonderer **Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe** erfolgt. Die Belastungen müssen verhältnismäßig und ausgewogen gestaltet werden, um eine Überforderung der Betriebe und eine Beeinträchtigung der kommunalen Entwicklung zu vermeiden
13. Wir fordern **landwirtschaftliche Flächen** durch **Straßen- und Leitungsbau** nicht **unnötig zu beeinträchtigen**. Kommunen müssen frühzeitig Einfluss nehmen und Projekte möglichst konfliktarm planen.
14. Wir fordern, **Wirtschaftswege bedarfsgerecht zu planen** und zu unterhalten – mit **Vorrang für die landwirtschaftliche Nutzung**. Ein verbindlicher **Arbeitskreis zwischen Kommune und Landwirtschaft** soll frühzeitig praxisnahe Lösungen sichern. Radverkehr darf die Bewirtschaftung nicht einschränken.
15. Wir fordern, dass **landwirtschaftliche Institutionen** und **Berufsvertretungen** auf kommunaler Ebene – insbesondere in Landkreisen, Städten und Gemeinden – frühzeitig und systematisch in die Entwicklung und Fortschreibung von **Krisenmanagementkonzepten** eingebunden werden.
16. Wir fordern eine **Freizeitnutzung der Offenlandschaft** unter **klare Regeln** zu stellen. Kommunen müssen durch Satzungen, Leinenpflicht und Kontrollen Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung in Einklang bringen.
17. Wir fordern, **amtliche Vorverfahren bei Wildschäden** korrekt durchzuführen. Kommunen sollen **Jagdgenossenschaften** aktiv einbinden, **Wildlebensräume fördern** und Maßnahmen zur **ASP-Prävention** durchführen.
18. Wir fordern ein **praxisnahes Biber- und Wolfsmanagement** in Hessen, das Eingriffe in Biber-Dämme erleichtert, Präventionsmaßnahmen unbürokratisch ermöglicht, Landwirte früh einbindet und Maßnahmen effizient umsetzt, um Artenschutz und Landwirtschaft zu vereinbaren

Ausführung zu unseren Forderungen

1. Fruchtbare Böden schützen – Zukunft der Landwirtschaft sichern

Fruchtbare Böden sichern Ernährung, Klimaschutz und die Existenz bäuerlicher Familien. Sie prägen die hessische Kulturlandschaft und leisten unverzichtbare Beiträge für Umwelt und Naturschutz. Dieses Fundament lebt von einer breiten Eigentumsvielfalt und ist gesellschaftlicher Konsens. Eigentumsrechte müssen daher gewahrt bleiben. Kommunen und Landkreise müssen kooperative Lösungen konsequent vor staatliche Eingriffe stellen.

Um die Landwirtschaft zukunftsfähig zu halten, ist der Verlust von Nutzflächen auf ein Minimum zu begrenzen – durch Entsiegelung bei Neubauten, Vorrang für Innenentwicklung, flächenschonende Kompensationen und nutzungsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen.

Ein zeitgemäßer Denkmalschutz muss mit den Anforderungen einer ressourcenschonenden Flächenversiegelung vereinbar sein. Die pauschale Erhaltung von Gebäuden oder Strukturen darf nicht zur Flächenversiegelung oder ineffizienten Nutzung führen.

Das Verfahren der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM), das zunehmend auch in hessischen Ballungsräumen Anwendung findet, lehnen wir ab. Es birgt die Gefahr, landwirtschaftliche Flächen unter Umgehung regulärer Verfahren zu entziehen und schafft Unsicherheit für Eigentümer und Bewirtschafter.

Zusätzliche Auflagen bei der Verpachtung kommunaler Flächen erschweren die Bewirtschaftung erheblich. Bei der Verpachtung müssen daher keine Anforderungen über gute fachliche Praxis und geltendes Recht hinausgehen.

2. Flächenschonende Kompensation und Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen

Ziel der kommunalen Planung muss es sein, landwirtschaftliche Flächen möglichst gering zu beanspruchen – insbesondere auch im Rahmen naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen.

Wo immer möglich, muss die Kompensation direkt auf der Eingriffsfläche erfolgen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden. Ist dies nicht umsetzbar, sind vorrangig bestehende Ökokonten zu nutzen oder bereits vorhandene Ökopunkte in den verschiedenen Naturräumen systematisch auszuwerten und einzusetzen.

Dazu bedarf es auf kommunaler Ebene einer fundierten Potenzialanalyse des gemeindlichen ländlichen Raums mit dem Ziel, landwirtschaftliche Flächen in ihrer ursprünglichen Nutzung zu erhalten. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz müssen dabei kontinuierlich berücksichtigt werden.

Neue Kompensationsansätze wie die produktionsintegrierte Kompensation auf wechselnden Flächen bieten eine vielversprechende Möglichkeit, gemeinsam mit der Landwirtschaft regionale Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Ziel muss es sein, Synergien zu schaffen:

Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern könnten beispielsweise gleichzeitig zur Erfüllung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie beitragen – und so eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermeiden.

Der gezielte Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Kommunen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen muss vermieden werden.

3. Baurecht praxistauglich umsetzen – Entwicklungsspielräume der Landwirtschaft konsequent nutzen

Das Baurecht hat seit den letzten Kommunalwahlen einige Verbesserungen für landwirtschaftliche Betriebe gebracht, zu nennen sind die Einführung eines “Dörflichen Wohngebietes”, bei Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude sind fünf nicht privilegierte Wohnungen möglich, Privilegierung landwirtschaftlicher Freiflächen-PV-Anlagen bis 2,5 ha Fläche. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Kommunen und Baugenehmigungsbehörden zurückhaltend mit den neuen Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe umgehen.

Die Gesetzesänderungen dienen der Diversifizierung der Einkommensfelder landwirtschaftlicher Betriebe und sichern so deren Zukunftsfähigkeit. Der Wille des Bundesgesetzgebers zur Stärkung der Betriebe darf nicht durch überspannte Anforderungen auf kommunaler und Kreisebene konterkariert werden, wenn solche Vorhaben nicht oder nur mit viel Bürokratie umgesetzt werden können.

Im Rahmen der baurechtlichen Privilegierung sind landwirtschaftsnahe Betriebszweige, wie Hofläden, Ferien auf dem Bauernhof, unkompliziert zuzulassen, um neben der Attraktivität des ländlichen Raumes auch die Betriebe wirtschaftlich zu stärken.

Sich ständig verschärfende immissionsrechtliche Auflagen fordern immer größere Abstände von Siedlungs- und Gewerbegebieten zu landwirtschaftlichen Betrieben, nicht nur aber insbesondere im Bereich der Tierhaltung. Hier sind der Staat und im Rahmen der Bauleitplanung die Kommunen gefordert, nicht nur den Bestandsschutz zu gewährleisten, sondern auch vernünftigen und betriebsbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Bauleitplanung können die Kommunen durch sinnvolle Festlegungen gezielt Landwirte bei der Weiterentwicklung ihrer Betriebe unterstützen und Konflikte minimieren. Insbesondere sollen Abstände zwischen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben und der Wohnbebauung nicht auf das Mindestmaß, sondern großzügig festgelegt werden.

4. Grundstücksverkehrsgesetz konsequent anwenden – Landwirtschaft stärken

Die wirtschaftliche Entwicklung hat in den letzten Jahren zu einer verstärkten Investorentätigkeit auf dem land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksmarkt geführt. Ebenso erhöht die Flächenbevorratung auch der öffentlichen Hand den Druck auf den Grundstücksmarkt. Daher ist es notwendig, den Kauf land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke wirksam gegenüber außerlandwirtschaftlichen Käufern zu schützen.

Das Grundstücksverkehrsgesetz spielt hierbei eine zentrale Rolle. Die zuständigen Ämter für ländlichen Raum und die Obere Landwirtschaftsbehörde sind aufgefordert, das geltende Recht konsequent und im Sinne des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen umzusetzen. Beanstandungen müssen ohne Ansehen des außerlandwirtschaftlicher Käufers erfolgen und ggf. der Rechtsweg beschritten werden.

5. Regionale Lebensmittelproduktion stärken – Kommunen in der Verantwortung

Die Förderung kleinstrukturierter, regionaler Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen für konventionelle und ökologische Agrarprodukte stärkt heimische Familienbetriebe und erhöht die regionale Wertschöpfung. Direktvermarktung über Hofläden, Bauernmärkte und Dorfläden bringt saisonale Lebensmittel auf kurzen Wegen zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Bei der öffentlichen Gemeinschaftsverpflegung in kommunalen Einrichtungen wie Kitas, Schulen oder Senioreneinrichtungen müssen Regionalität und Saisonalität zentrale Vergabekriterien sein. Kommunen sind gefordert, hierfür geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

6. Keine weißen Flecken: Mobilfunk und Glasfaser bis zum letzten Hof

Eine stabile und leistungsfähige Mobilfunk- und Breitbandversorgung ist für Landwirtschaft und ländliche Räume unverzichtbar. Sie bildet die Grundlage für digitale Teilhabe, eine vernetzte Gesellschaft und die Attraktivität des ländlichen Raums.

Der Ausbau hat in den letzten Jahren zwar deutlich an Fahrt aufgenommen, dennoch bestehen erhebliche Diskrepanzen: Während viele Ortskerne bereits über Glasfaser verfügen, bleiben außenliegende landwirtschaftliche Betriebe häufig unberücksichtigt – meist aus wirtschaftlichen Gründen der Netzbetreiber. Auch in der Mobilfunkversorgung gibt es weiterhin zahlreiche Lücken, welche die ländliche Bevölkerung erheblich einschränken.

Für zukunftsfähige landwirtschaftliche Betriebe ist jedoch eine stabile Internetverbindung zwingend notwendig: Von Precision Farming über automatisierte Melktechnik bis hin zur digitalen Dokumentation hängt eine Vielzahl zentraler Arbeitsprozesse von digitaler Infrastruktur ab.

7. Ländliche Regionen stärken: Versorgung, Infrastruktur, Lebensqualität

Für den ländlichen Raum ist die Sicherung der Daseinsvorsorge von zentraler Bedeutung. Oft geht es dabei weniger um die Verteilung von Wachstum als vielmehr um den Umgang mit Schrumpfungsprozessen. Viele Regionen drohen von wirtschaftlicher Dynamik und Beschäftigungsimpulsen abgekoppelt zu werden. Zugleich wird es zunehmend schwieriger, eine verlässliche öffentliche Daseinsvorsorge sicherzustellen. Die Folgen sind spürbar: Leistungen werden abgebaut, Infrastrukturen zurückgefahren und vielerorts bleibt nur ein Mindestangebot an öffentlichen Gütern. Einschränkungen sowohl öffentlicher als auch privater Anbieter verlagern zusätzliche Kosten auf die Bevölkerung.

Die Menschen im ländlichen Raum erwarten jedoch eine zeitgemäße, an ihren Bedürfnissen orientierte Versorgung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen – von Kinderbetreuung und Einkaufsmöglichkeiten über den öffentlichen Nahverkehr bis hin zu Feuerwehr, Wasserversorgung und medizinischer Betreuung. Umfang und Qualität der sozialen, technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Infrastrukturen bestimmen letztlich, ob gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet werden.

Auch hier leisten die hessischen Landwirtinnen und Landwirte einen unverzichtbaren Beitrag als Ansprechpartner und Unterstützer in Krisensituationen, etwa bei Unwettern, Bränden oder Naturkatastrophen. Sie stellen freiwillig ihre Maschinen und Arbeitskraft zur Verfügung und helfen der Bevölkerung schnell und unbürokratisch. Damit dieses Engagement auch in Zukunft zuverlässig möglich bleibt, müssen die eingesetzten Maschinen für solche Einsätze gegen potenzielle Schäden abgesichert sein.

8. Trinkwasserschutz mit Augenmaß: Kooperation stärken, Infrastruktur sanieren, Landwirtschaft fair behandeln

Hessen weist mit rund 40 % den bundesweit höchsten Anteil an Flächen in Wasserschutzgebieten auf (Bayern ca. 5 %, Bundesdurchschnitt 15 %). Dadurch sind hier die landwirtschaftliche Nutzung und die Erdwärmenutzung stärker eingeschränkt als in anderen Bundesländern. Die Notwendigkeit des Trinkwasserschutzes wird von den Landwirtinnen und Landwirten ausdrücklich anerkannt; zugleich erwarten wir Gleichbehandlung und faire Wettbewerbsbedingungen.

Angesichts der weitreichenden Auflagen sollten sich die Kommunen im eigenen Interesse für ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten einsetzen. Zahlreiche Kooperationsprojekte in Hessen zeigen, dass Gewässerschutz und Landwirtschaft im Einklang funktionieren. Entsprechend müssen Kommunen und kommunale Wasserversorger regelmäßig Kooperationsvereinbarungen anbieten.

Unvermeidbare Einschränkungen zum Schutz des Trinkwassers dürfen nicht einseitig zulasten einzelner Eigentümer oder Bewirtschafter gehen; sie sind vollständig zu entschädigen und von der Allgemeinheit zu tragen.

Zentral für eine sichere Trinkwasserversorgung sind Wartung und gegebenenfalls Sanierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur. Veralterte oder beschädigte Brunnen können durch undichte Abdichtungen oder fehlerhafte Verfilterungen den natürlichen Bodenschutz umgehen und so Nitratwerte im Grundwasser erhöhen. Deshalb sind regelmäßige Kontrollen und Instandhaltungen unerlässlich. Ebenso müssen Wasserversorger die genehmigten Entnahmemengen strikt einhalten; mit Blick auf Klimawandel und sinkendes Grundwasserdargebot ist eine vorausschauende, angepasste Ressourcenplanung erforderlich.

Auch Leitungs- und Kanalnetze sind vielerorts zu erneuern, um das Austreten nährstoffhaltiger Abwässer sicher zu verhindern. Nicht zuletzt braucht es eine ordnungsgemäße Wartung und wo nötig, die technische Aufrüstung von Kläranlagen um die vierte Reinigungsstufe, um fortbestehende Nährstoffeinträge (insb. Phosphor) in Vorfluter wirksam zu reduzieren.

Diese wenig sichtbaren, aber für den Trinkwasserschutz entscheidenden Maßnahmen müssen Vorrang vor nicht notwendigen Prestigeprojekten haben.

9. Gewässerunterhaltung sicherstellen – Landwirtschaft einbinden

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung obliegt den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen. Aus Kosten und Kapazitätsgründen unterbleibt mancherorts die Gewässerunterhaltung, nicht selten mit dem vorgeschobenen Argument des Natur- und Gewässerschutzes. Dabei wird verkannt, dass § 24 Hessisches Wassergesetz ausdrücklich auch die Belange der Landwirtschaft bei der Gewässerunterhaltung als Grundsatz nennt.

Mit vorgeschobenen Argumenten darf die Gewässerunterhaltung auch im Sinne der Landwirtschaft nicht unterbleiben.

Landwirte oder Wasser- und Bodenverbände besorgen die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in der Regel wesentlich günstiger als kommunale Bauhöfe oder Fremdfirmen und oftmals auch besser, da sie über notwendige maschinelle Ausstattung verfügen. Daher muss eine Vergabe der Arbeiten an Landwirte und Wasser- und Bodenverbände erfolgen.

§ 23 Hessisches Wassergesetz gibt den Kommunen ein Vorkaufsrecht für Gewässerrandstreifen. Hiervon müssen die Kommunen nur sparsam Gebrauch machen, durch die gesetzlichen Auflagen ist schon ein ausreichender Schutz der Gewässerrandstreifen unabhängig vom jeweiligen Eigentümer gewährleistet.

10. Energiewende im ländlichen Raum: Flächenschonung, Biogas und kommunale Teilhabe

Die hessische Landwirtschaft unterstützt die Ziele der Energiewende ausdrücklich und sieht sich als aktiver Partner bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Gleichzeitig fordert sie eine differenzierte Betrachtung der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen und eine stärkere Einbindung der Landbewirtschaftler in kommunale Planungsprozesse.

Ein zentrales Anliegen ist die minimale Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Energieprojekte, da dafür verwendete Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sein könnten.

In der strategischen Planung vor Ort darf Biogas nicht außen vor bleiben. Es wird als grundlastfähige und regional verankerte Energieform angesehen, die zur Versorgungssicherheit beiträgt und gleichzeitig landwirtschaftliche Wertschöpfung ermöglicht.

Die Beteiligung der Gemeinden an Erneuerbare-Energien-Projekten – wie beispielsweise durch den Gesetzesentwurf zur Beteiligung von Gemeinden an Wind- und PV-Nutzung in Hessen (HPWEBG) vorgesehen – wird begrüßt. Sie kann zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und zur Förderung gemeinnütziger Projekte beitragen. Dennoch darf auch dies nicht zu einem „Ausverkauf“ von Flächen für Wind- und Solarparks führen.

11. Grundsteuerreform aufkommensneutral gestalten

In seinem Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Einheitsbewertung des Grundvermögens als mit der Verfassung unvereinbar eingestuft. Der Gesetzgeber musste deshalb bis spätestens Ende 2019 eine gesetzliche Neuregelung für die Grundsteuer treffen, die dann bis spätestens zum Jahresende 2024 umgesetzt werden musste. Hessen hat dabei im Bereich der Grundsteuer B von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und ein eigenes Grundsteuergesetz auf den Weg gebracht. Politisches Ziel auf Bundesebene, und zumindest in Hessen auch auf Landesebene, ist die aufkommensneutrale Umsetzung der Reform.

Über die Steuerbelastung entscheiden am Ende die Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze. Hierzu wurden Hebesatzempfehlungen vom Land Hessen an die Kommunen gegeben, damit die Aufkommensneutralität gewährleistet ist. An diese Empfehlungen haben sich allerdings ein Großteil der Kommunen nicht gehalten.

Neben dem nötigen Augenmaß bei der Gestaltung der Hebesätze, kommt den Kommunen auch die Aufgabe zu, mit der geplanten Möglichkeit zur Erhebung einer Grundsteuer C verantwortungsvoll umzugehen. Dazu gehört, dass sich die Gemeinden, die eine solche Steuer erheben wollen, auf die vom Gesetzgeber vorrangig in den Blick genommenen brachliegenden Grundstücke konzentrieren und deshalb land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke von vornherein davon ausnehmen.

12. Kommunalabgabenrecht: Für Ausgewogenheit sorgen

Die Erhebung von Beiträgen für den Straßenausbau sowie Wasser- und Abwassergebühren können für landwirtschaftliche Betriebe zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die Höfe mit ihren zwangsläufig großen Grundstücks- und Geschossflächen zahlen meist den größten Teil der umlagefähigen Kosten. Unausgewogene und unverhältnismäßig hohe Abgabe- und Gebühren können zu Verwerfungen der Entwicklung von Betrieben, aber auch allgemein der Entwicklung der kommunalen Strukturen führen. Der Ausbau und die Erneuerung sind daher mit Augenmaß vorzunehmen, um eine Überforderung der Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden.

13. Straßen- und Leitungsbau: Planung ohne unnötigen Flächenverlust

Die Erschließung von Grundstücken gehört zum Aufgabenbereich der Gemeinden. Insbesondere die Anbindung über Wege, die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung sind Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. Gesetzliche Vorgaben sind hierbei nicht starr, sondern gewähren den Kommunen einen gewissen Ermessensspielraum, der bestmöglich genutzt werden sollte.

Neue Umgehungsstraßen und der Ausbau bestehender Straßen führen häufig zu Flächenverlust. Dabei werden nicht selten gut nutzbare Acker- und Wiesenflächen durchschnitten. Solche Eingriffe verursachen Bewirtschaftungserschwernisse und verlängerte Zufahrtswege, wenn öffentliche Feldwege unterbrochen werden. Diese Nachteile lassen sich durch frühzeitige Einflussnahme auf Art, Umfang und Trassenführung des Ausbaus weitgehend vermeiden.

Bei der Verlegung von Leitungen ist grundsätzlich darauf zu achten, Trassen zu wählen, die landwirtschaftliche Grundstücke so wenig wie möglich beeinträchtigen. Auch wenn Flur- und Aufwuchsschäden ersetzt und Dienstbarkeiten entschädigt werden, sollte die Belastung minimiert werden. Leitungen sind vorzugsweise in oder am Rand öffentlicher Straßen zu verlegen, um zusätzliche Konflikte und Einschränkungen zu vermeiden.

14. Wegebau in der Land- und Forstwirtschaft: Eine nachhaltige Infrastruktur im ländlichen Raum fördern

Wirtschaftswege im Außenbereich sind in erster Linie dazu bestimmt, die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu ermöglichen. Historisch gesehen sind viele durch Landabzug im Rahmen der Flurbereinigung entstanden, waren also vorher landwirtschaftliche Flächen.

Wirtschaftswege sind in der Regel auch daher ausdrücklich für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gewidmet. Aus der Widmung ergibt sich, dass die Wege und ihre Ränder durch die Kommunen so gestaltet und unterhalten werden müssen, dass sie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie insbesondere an Einmündungen, andere Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Dazu gehört zum einen die Gewährleistung ausreichender Breiten, Wenderadien und Bankett-/Schotterstreifen; Querungen und Hofzufahrten müssen so ausgebildet werden, dass Großmaschinen diese sicher passieren können. Etwaige Lastbeschränkungen auch der Wege dürfen nur bei zwingender technischer Notwendigkeit erfolgen und müssen praxistaugliche Ausnahmeregelungen für den landwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere während der Ernte, vorsehen.

Zur Verkehrssicherungspflicht der Kommunen gehört aber auch der rechtzeitige Rückschnitt von Hecken, Sträuchern und Bäumen entlang von Wirtschaftswegen und Straßen und die Sicherstellung, dass Gräben oder Durchlässe funktionsfähig bleiben

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Planung, Unterhaltung und Weiterentwicklung des Wirtschaftswegenetzes fordern wir die Einrichtung von festen Arbeitskreisen zwischen Gemeinde, Bauamt und den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben. Dieser Arbeitskreis soll als kontinuierliches Dialogforum dienen, um Maßnahmen frühzeitig abzustimmen, Konflikte zu vermeiden und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln. Die Verankerung dieses Gremiums in einer kommunalen Wirtschaftswegesatzung stellt sicher, dass die Beteiligung der Landwirtschaft verbindlich geregelt ist und dauerhaft Bestand hat.

Eine ergänzende Nutzung der Wirtschaftswege durch den Radverkehr kann sinnvoll sein, darf aber die landwirtschaftliche Nutzung weder rechtlich (Widmung) noch faktisch einschränken. Eine rechtssichere Beschilderung („landwirtschaftlicher Verkehr frei“ / zeitliche Freigaben) ist hierzu elementar. Dazu gehören auch Geschwindigkeits- und Verhaltensregeln, Sichtdreiecke und ggf. saisonale Hinweise (Erntezeit). Ziel muss es sein, Konflikte und Haftungsrisiken für alle Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Wo Radverkehr zugelassen wird, muss der Vorrang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gewahrt bleiben. Neue eigenständige Radwege sollen, wenn möglich, entlang bestehender Verkehrsachsen (Straßenränder, Bahntrassen, vorhandene Korridore) geführt werden, statt produktive Acker- oder Wiesenflächen zu zerschneiden. Die Radverkehrsplanungen sollten idealerweise ebenfalls im vorgeschlagenen Arbeitskreis frühzeitig besprochen werden.

Saubere Straßen bringen Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden. Dennoch lassen sich Verschmutzungen im landwirtschaftlichen Bereich, insbesondere in Einmündungen von Wirtschaftsweegen auf öffentliche Straßen nur schwer vermeiden. Helfen können hier jedoch kommunale Waschplätze für Schlepper und Maschinen an geeigneten Stellen, optimalerweise mit (Lösch)Wasseranschluss. Insbesondere im Rahmen noch aktiver Flurbereinigungs- oder Dorferneuerungsverfahren sollte dies zwingend umgesetzt werden. Hier können die Kommunen Flächen bereitstellen und entsprechende Waschplätze einrichten.

Feldsteine werden von den Landwirten jährlich zum Schutz Ihrer Maschinen von den Feldern gelesen. Für diese braucht es designierte Sammelplätze, um sie aus Gräben fernzuhalten. Sammelplätze bieten zahlreiche Vorteile, so können Bürger mit Steinbedarf für Ihre Wohn- und Gartenprojekte sich dort kostenlos bedienen.

15. Frühzeitige Einbindung landwirtschaftlicher Institutionen in kommunale Krisenmanagementkonzepte

Die Landwirtschaft ist in besonderem Maße von Krisen wie Tierseuchen (z. B. Afrikanische Schweinepest (ASP), extremen Wetterereignissen usw. betroffen. Andererseits haben Landwirte mit ihrer maschinellen Ausstattung die Möglichkeit, schnell, unbürokratisch und ortsnahe technische Unterstützung zu leisten. Dennoch werden landwirtschaftliche Institutionen, insbesondere auch die Ortslandwirte, und die Landwirte vor Ort bislang häufig erst nach Eintritt einer Krise in kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden.

16. Offenlandschaft bewahren: Freizeit, Naturschutz und Landwirtschaft in Einklang bringen

Die zunehmende Nutzung der Offenlandschaft für Freizeitaktivitäten wie Mountainbiken, Geocaching oder Hundespaziergänge erfordert verbindliche Regeln, um landwirtschaftliche Flächen, Kulturlandschaft und Lebensräume von Pflanzen und Tieren zu schützen. Kommunen müssen durch Satzungen und gezielte Maßnahmen sicherstellen, dass Verschmutzungen – etwa durch Müll oder Hundekot – vermieden werden. Dazu gehören insbesondere eine konsequente Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeiten, die Ausweisung geeigneter Wege und Flächen für Freizeitaktivitäten sowie eine wirksame Kontrolle und Sanktionierung bei Verstößen. Nur so lassen sich Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung nachhaltig in Einklang bringen.

17. Jagd: Landwirtschaftliche Belange berücksichtigen

Bei Streitigkeiten über Wild- und Jagdschäden auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist in vielen Fällen ein amtliches Vorverfahren bei der Gemeinde vorgeschrieben. Angesichts steigender Wildschäden ist es nicht hinnehmbar, dass Kommunen dieses Verfahren aus Unkenntnis ablehnen oder fehlerhaft durchführen. Das Vorverfahren dient der Konfliktlösung und entlastet die Gerichte – es spart Zeit und Kosten und muss erhalten bleiben.

Jagdgenossenschaften verwenden ihre Einnahmen aus der Jagdpacht häufig für den kommunalen Feld- und Waldwegebau. Dies entbindet die Kommune nicht von ihrer Straßenbaulast, ermöglicht ihr aber erhebliche Einsparungen.

Ein gutes Verhältnis zwischen Gemeinde und Jagdgenossenschaft ist essenziell. Gemeinden mit Eigenjagdrechten sollten diese in Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft nutzen und verpachten. Zudem sollten kommunale Restflächen für Maßnahmen zur Verbesserung von Wildlebensräumen bereitgestellt werden – ein Beitrag zur Artenvielfalt.

Bei der Prävention der Afrikanischen Schweinepest (ASP) können Kommunen helfen, indem sie sich mit möglichen Ausbruchsszenarien beschäftigen und ggf. Übungen für den Katastrophenfall in Abstimmung mit dem Land, der Task Force Tierseuchen und den Kreisen durchführen. Es empfiehlt sich, in Abstimmung mit dem zuständigen Kreisveterinäramt eine Datenbank der jeweiligen Schweinehalter anzulegen. So kann im Ernstfall schnell per Videokonferenz eine Information aller Betroffenen erfolgen.

18. Effektives Biber- und Wolfsmanagement sicherstellen

Die Biberpopulation in Hessen hat sich in den letzten zehn Jahren vervierfacht. Diese positive Entwicklung für den Artenschutz führt jedoch zunehmend zu Konflikten mit der Landwirtschaft. Aufgestaute Gewässer verursachen Überschwemmungen, Ertragsverluste, Qualitätseinbußen und Entwertungen landwirtschaftlicher Flächen.

Ziel muss es sein, ein effektives Bibermanagement, das sowohl den Schutz des Bibers als auch die Interessen der Landwirte berücksichtigt, zu implementieren. Dazu gehört die Erleichterung von Eingriffen in Biber-Dämme, die effiziente Umsetzung notwendiger Maßnahmen, frühzeitige Einbindung der Betriebe sowie schnelle Entschädigungszahlungen für Betroffene. Bei ausbleibendem Erfolg müssen gezielte Entnahmen grundsätzlich möglich sein.

Die Schaffung der EU- und bundesrechtlichen Regelungen zur Entnahme von Wölfen lässt noch auf sich warten. Dennoch können Kommunen und Landkreise die Landwirte bei der Prävention vor Wolfsschäden unterstützen, die Errichtung von geeigneten Schutzzäunen muss unbürokratisch und ohne langwierige Genehmigungsverfahren möglich sein. Die Kommunen sollen mit lokalen Weidetierhaltern, Landwirten und Jägern gemeinsame Positionen entwickeln und diese über ihre Verbände gegenüber Land und Bund vertreten, um eine zügige Gesetzesänderung zur Entnahme von Wölfen auf den übergeordneten politischen Ebenen zu erreichen.

Hessischer Bauernverband e.V.

Taunusstraße 151

61381 Friedrichsdorf

Telefon: 06172 7106-0

E-Mail: info@hessischerbauernverband.de



**Hessischer
Bauernverband**

www.hessischerbauernverband.de